

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die
Kinderbetreuungseinrichtung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Gottenheim am 29. Juni 2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtung vom 20. Juli 2009 beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtung wird neu gefasst:

§ 5 Gebührenhöhe

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

	1-Kind- Familie	2-Kind- Familie	3-Kind- Familie	4-Kind- Familie
ab 01.09.2023				
U 3 Kleinkindbetreuung 5 Tage	408 €	303 €	205 €	81€
U 3 Kleinkindbetreuung 3 Tage	245 €	182 €	123 €	49 €
U 3 Kleinkindbetreuung 2 Tage	163 €	121 €	82 €	32 €
Ganztagsbetreuung Dienstag und Donnerstag	471 €	350 €	237 €	93 €

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01. September 2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Gottenheim, den 30.06.2023

Riesterer
Bürgermeister